KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2022

Nr. 2022/805

Amtliche Mitwirkung beim Tauschwettauf von Landwirtschaftsland, zwischen Borer Dario, Berg 511, 4245 Kleinlützel und der Erbengemeinschaft Dreier German Paul, v.d. Dreier Marcel German, Froburgstrasse 3, 4052 Basel

---

1. Ausgangslage und Gesuch

Borer Dario, Kleinlützel und die Erbengemeinschaft Dreier German Paul, stellen mit Schreiben vom 3. November 2021 ein Gesuch um amtliche Mitwirkung beim Tauschwettauf von landwirtschaftlichen Grundstücken in Kleinlützel.

Borer Dario ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes in Kleinlützel, das er selber bewirtschaftet. Das Grundstück GB Kleinlützel Nr. 1541 (10.13 a), im Eigentum der Erbengemeinschaft Dreier German Paul, grenzt längsseitig an die Grundstücke GB Kleinlützel Nrn. 2547, 1544 und 1545 im Eigentum von Borer Dario an. Zur Verbesserung des Eigentums soll das Grundstück GB Kleinlützel Nr. 1541 an Borer Dario vertauscht werden.

Im Gegenzug vertauscht Borer Dario das Grundstück GB Kleinlützel Nr. 3090 (11.14 a) an die Erbengemeinschaft Dreier German Paul.

Der Tausch erfolgt tauschwettauf, ohne Aufpreis.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung bei Tauschgeschäften zuzusichern, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen, zu Betriebsarrondierungen führen und zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Weil eine Güterregulierung im stark parzellierten Gemeindebann Kleinlützel bis heute nicht zustande kam, versuchen die betroffenen Landwirte ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Der Tauschwettauf ist eine mögliche Form zur Arrondierung des Besitzstandes. Er ist aber nur noch in denjenigen Fällen möglich, wo die betroffenen Betriebe Berührungspunkte aufweisen oder wo ein nicht landwirtschaftlich tätiger Grundeigentümer bereit ist, seine Parzellen zugunsten einer Arrondierung zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Erwerb des Grundstücks GB Kleinlützel Nr. 1541 durch Borer Dario wird eine gut arrondierte Bewirtschaftungseinheit in dessen Eigentum, im Halte von 39.19 a, gebildet. Zudem

grenzt die getauschte Fläche unmittelbar an das Hofareal von Borer Dario an, so dass eine Arrondierung des Betriebes erreicht wird. Das an die Erbengemeinschaft Dreier German Paul vertauschte Grundstück GB Kleinlützel Nr. 3090 liegt hingegen in einer Entfernung von gut 400 m zum Betriebszentrum. Mit dem Tauschwettauf verbessert sich insgesamt die Struktur des Betriebes von Borer Dario.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung mit landwirtschaftlichen Vorteilen kann dieser Tauschwettauf zwischen Borer Dario und der Erbengemeinschaft Dreier German Paul unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tauschwettauf kann daher im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.3 Bodenrechtliche Bewilligung

Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weitere bodenrechtliche Bewilligung für die Realteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes von Borer Dario notwendig ist. Die Realteilung erfolgt bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung, bei der eine Behörde mitwirkt, gemäss Art. 59 Bst. a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11). Es werden ausserdem keine Grundstücke über 25 a erworben, weshalb die beiden Erwerbe keine Bewilligung gemäss Art. 61 BGBB erfordern.

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei und Grundbuchgebühren

3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Borer Dario als Erwerber von GB Kleinlützel Nr. 1541 sowie die Erbengemeinschaft Dreier German Paul als Erwerberin des Grundstücks GB Kleinlützel Nr. 3090 von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

3.2 Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11).

Dem Tauschwettauf zwischen Borer Dario und der Erbengemeinschaft Dreier German Paul wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
Amt für Finanzen
Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)
Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach
Borer Dario, Berg 511, 4245 Kleinlützel
Dreier Marcel German, Froburgstrasse 3, 4052 Basel